

mit einem Arianer seinen goldenen Ring in glühende Kohlen, zog denselben heraus und ließ ihn lange auf der flachen Hand liegen, ohne verletzt zu werden. Der Gegner gerieth in Verwirrung und erklärte sich für besiegt. b. Im bloßen Hemde, das oft noch mit Wachs getränkt war, zwischen zwei brennenden Holzstöcken hindurchgehen. So soll sich Richardis, Karls des Dicken Gemahlin, von der Beschuldigung des Ehebruchs gereinigt haben (Grimm 912). Großes Aufsehen erregte eine im J. 1063 stattgehabte Feuerprobe. Die Mönche von Florenz bezichtigten ihren Bischof, er sei durch Simonie zu seiner Würde gelangt, was dieser in Abrede stellte. Beide Theile provocirten an die Entscheidung Gottes. Ein Mönch Namens Petrus (später Bischof von Albano) bewies die Wahrheit der Beschuldigung, indem er nach Darbringung des Meschopfers und nach Ablegung der Casula zwischen zwei brennenden, sehr nahe an einander gerückten Holzstöcken unverseht hindurchging (Mabillon, Acta Sanct. aas. IV, P. 2, 456). Im Lager der Kreuzfahrer vor Aco trug (1099) ein gewisser Petrus Bartholomäus die heilige Lanze zwischen zwei hohen Scheiterhaufen von trockenen Delbäumen, während die Flammen 30 Fuß hoch emporstiegen, in einem engen Gehraume langsamen Schrittes hindurch und trat auf der andern Seite unverlezt hervor, das Volk mit der Lanze segnend (Wilken, Gesch. der Kreuzzüge I, 261 ff.). Wie die Mönche von Florenz, so bezichtigte der Priester Vitrand von Mailand den neugewählten Erzbischof Chrysolaus, einen Griechen, wegen seiner groben Kleidung Grossulanus genannt, der Simonie und ging am Mittwoch in der Charwoche 1103 unter dem Gebete: Deus, in nomine tuo saluum me fac mit glücklichem Erfolge durch's Feuer (Muratori, Gesch. von Italien, Leipzig 1747, VI, 521 ff.). c. Mit bloßen Händen ein glühendes Eisen von bestimmter Schwere (1 bis 3 Pfund) einige Schritte weit (9 bis 12) ohne Verletzung tragen. Dieses *judicium ferri candentis* findet sich bei den Angelsachsen (Conc. Gratelean. 928, c. 5; Hard. VI, 567), den Friesen (Richtshofen, Friesische Rechtsquellen 59) und im scandinavischen Norden (Westphalen, Monum. inod. rer. Germ. praecipue Cimbric. IV, 2067), wurde allwärts sehr häufig in Anwendung gebracht, Sage und Geschichte erzählen von einer Menge glücklich bestandener Proben. Aus einem von St. L. Endlicher (Rorum Hungaric. monum. Arpadiana, Sangalli 1849, 640 sqq.) mitgetheilten Gerichtsprotokoll geht hervor, daß dieses Ordale in Ungarn (1201—1235) bei fast allen Rechtsstreitigkeiten das entscheidende Beweismittel war, daß es von den Beklagten bald mit Glück, bald mit ungünstigem Erfolge bestanden wurde, daß aber die ersteren Fälle die überwiegende Mehrzahl bildeten. d. Ueber glühende Pflugscharen (gewöhnlich 9, und je einen Schritt aus einander liegend) mit bloßen Füßen hinwegschreiten (*judicium vomerum ignitorum*). Die

Lex Anglor. et Werimor. tit. 14 (Walter I, 380) sagt: Si mulier maritum veneficio dicatur occidisse . . . proximus mulieris campio eam innocentem efficiat aut si campionem non habuerit, ipsa ad novem vomeres ignitos examinanda mittatur. Häufig reinigten sich hohe Frauen mit dieser Probe. Kunigunde, die Gemahlin Heinrichs II., schritt, wie der Biograph des letztern (bei Canisius VI, 387) erzählt, zum Beweise ihrer ehelichen Treue unverlezt über glühende Pflugscharen, und von der Königin Emma, der Mutter Eduards des Bekenners, wird das Gleiche berichtet (bei Grimm 914 f.). Uebrigens hatten sich auch Männer dem *judicium vomerum* zu unterziehen, namentlich bei der Anschuldigung des Mordes (Carol. M. Capital. II. ann. 803, c. 5; Walter II, 178; Conc. Mogunt. ann. 847, c. 24; Hard. V, 13). — 4. Die Wasserprobe, und zwar a. die des heißen Wassers (*judic. aquae ferventis, calidae, bullientis*), auch Kesselfang (*judic. aenei*) genannt. Sie bestand darin, daß Wasser in einem Kessel bis zum Wallen erhitzt und in dasselbe ein Ring (Greg. Turon. De mirac. 1, 81) oder (wie gewöhnlich) ein Stein geworfen wurde, welchen der Angeeschuldigte mit bloßem Arme hervorholen mußte. Bald lag Ring oder Stein auf dem Boden des Kessels, bald wurde der letztere (von der Größe eines Hühneries) an eine Schnur gebunden und vom Richter mehr oder weniger tief in's Wasser hinabgelassen (Formulas votores Exorcismorum I; Walter III, 563). Dieses Ordale ist sehr alt (Lex Salica tit. 55, § 1—8) und stand bei den Völkern des Mittelalters in hohem Ansehen (zahlreiche Beispiele bei Grimm 919 ff.). b. Die Probe des kalten Wassers (*jud. aquae frigidae*); der Verdächtige wurde entkleidet, an Händen und Füßen gebunden und mit einem Stricke um den Leib (damit er wieder herausgezogen werden konnte) in ein mit Wasser gefülltes Bassin (Martens, De antiquis eccles. ritibus 3, 7, Ordo VIII. XVI) oder in fließendes Wasser (ibid. Ordo IX, benedictio aquae fluentis) geworfen. Sant er unter, so galt er für unschuldig, schwamm er oben, für schuldig. „Hierbei scheint ein altheidnischer Volksglaube zu walten, daß das heilige Element, die reine Flut, keinen Rißstäter in sich aufnehmen“ (Grimm 923). Uebrigens finden wir schon frühzeitig auch die entgegengesetzte Auffassung, welche das Obenausschwimmen als Zeichen der Unschuld ansah (Gregor. Turon. De mirac. 1, 69. 70). Ludwig der Fromme hat die Probe des kalten Wassers in einem Capitulare vom J. 829 verboten (Walter II, 384); dennoch war sie im spätern Mittelalter beinahe über alle Länder Europa's verbreitet. Wenn behauptet wurde, nur gemeine Leute hätten sich ihr unterziehen müssen, so finden sich hierfür allerdings einige Anhaltspunkte (Conventus Alsatius ann. 1051: Plebejus et minoris testimonii rusticos aquae frigidae se expurget judicio; Goldast, Const. imp. II, 48), aber es fehlt doch auch nicht an